



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2162. Kurfürst Johann versetzt die Aemter Krossen, Kotbus und Peitz an
den Fürsten Georg zu Anhalt, am 29. Sept. 1489.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

die gnanen Tuchmacher, wie ander vnser burger, Bir brawen vnd schencken vnd dartzu allerley farb ferben mogen, laut der briue, so sie von dem gnanen vnserm lieben Oheim vnd Swager seliger gedechtnis daruber gehabt haben, die jnen in dem nechsten Brande, tzu Croffen verbrant findt; darauff sie vns mit diemutiger vnd fleißiger bete ersucht vnd angefallen haben jren genohmen vndt erlitten schaden anzusehn vnd jre gerechtickait vnd freyheit von newem zubecrestigen vnd zubestettigen. Solch der gnanen Tuchmacher fleißig vnd billiche bete wir angefeen vnd jnen die obgnannten stuck vnd artickell alle vnd einen iden in sonderhait guediglich bestettigt vnd becrestigt haben, Bestettigen vnd Confirmiren jnen die wie obenberurt in craft vnd macht dissles briues. Zu urkund mit vnserm anhangendem Insigell versigelt vnd Geben zu Coln an der Sprew, am Dinstag nach Assumptionis Marie, Anno etc. LXXXIX.

Nach dem Kurmärk. Lehn-Geopialbuche Nr. XXIX, 34.

2162. Kurfürst Johann versetzt die Aemter Croffen, Cobus und Peiß an den Fürsten Georg zu Anhalt, am 29. Sept. 1489.

Wir Johannis, vonn gots gnadem Marggraue zu Brandenburg, Churfurst etc., Bekennen offentlich mit disslem briue vor vns vnser erben vnd nachkomen etc., das wir dem hochgebornen vnserm lieben Ohmen vnd rate herrn Jorgen, Fursten zu Anhalt vnd Grauen zu Aschanien vnd seinen Menlichen leybslehens erben, zuuoraus auch sein brudern vnd vetteren, all jren erben vnd nachkomen, Fursten zu Anhalt, wie sich das nach erblichem lehenfall geburt, doch mit seiner vorbehaltung solch verschreybung seiner bruder vndt vettern halben zuuerandern vnd damit zu ton nach seinem gefallen, vnser Sloffe vnd ampt Croffen, Cobus, peicz Slos vnd Stetichen, mit allen vnd iglichen jren zugehörungen an Mollen, dorffern, heiden, welden, grefingen vnd gerechtickaiten, gerichtten vnd dinsten, nichts aufzgenohmen in ampt vnd widerkaufs weisz eingegeben vnd verschriben haben, iglichs fur sein Sum, wie hirnach volgt: Croffen fur zway Taufent, Cobus fur Sechthalbtaufent, peicz fur Sibenthalbtaufent alle Reinische gulden, die er vns gutlich vnd zu danck bezalt vnd vergnuget hat, Eingeben vnd verschreyben dem genanten vnserm Oheim seinen erben, brudern vnd vettern, wie obftet, in amptmans vnd widerkaufs weisz Solch vnser Sloffer und ampt Croffen, Cobus vnd peicz mit allen jren zugehörungen, wie die iczunt sein, zugenissen vnd zugeprauchen vnbererecht, vnd Sagen in auch folcher bezalung obenberurt qwit ledig vnd losz, in craft vnd macht dits briues vnd also, das der genant vnser Oheim vnd sein erben zuuoraus sein brudern vnd vettern, wie obftet, die vorgnannten vnser Sloffer vnd ampt nach jrem besten vermogen getrewlich verwaren vnd versorgen sollen mit knechten, harnisch, pferden, Wechtern, Thorwarttern vnd alle dem, das die notdorft zu

bewahrung der Slosser vnd ampt erfordern wirdet, Auch dieselben vnser Slos vnd ampt jm all jrem wesen vnd in jren greniczen behalten, Auch die vnderthan vnd vnser strassen auff ir aigen kost vnd darlegung getrewlich schutzen vnd schirmen nach jrem vermogen damit vns an den Greniczen vnd straffen nicht abbruch geschee, Auch die vnsern bey altem herkomen vnd gerechtickaiten lassen vnd so mit gerichtten vnd schaezung nicht ongepurlich besweren: vnd ob das anders geschee Sollen wie alle weg macht haben darein nach der billickait zu sehen. Auch sollen sie in denselbigen vnsern ampten macht haben, alle werntliche lehn, die nicht auff ein leip steen, vnd auch nicht sonderlich gnad bedorffen, van vnsern wegen zu leyhen vnd auch die gaislichen lehen in der herchaft peicz, doch soll er sein erben bruder vnd vettern allenthalben kein erblich verendrung in den zugehorungen der gemelten Slos vnd ampten thun. Sy sollen auch von den gemelten vnsern Slossen keinen krieg on vnsern willen vnd wissen anheben, noch nymants dar inn hawfen, halten oder vorschub thun vnd sonderlich die der herrn, mit den wir in verstantus vnd aynung, feinde oder beschediger sein. Wir wollen sie aber vor gewalt schutzen vnd verteidigen von der ampt wegen, als billich ist. Wo in auch solch vnser Slosser ains mehr oder alle durch vnser veindt oder in vnsern kriegszlewften oder anders abgewunnen wurden, das nicht von jrer schulden oder sachen hercome, das sie doch getrewlich verwaren sollen; So sollen vnd wollen wir jne solch Slosser eins mehr oder alle, so in abgewunnen wern, in zwolff wochen nechst darnach folgende auff vnsern kosten vnd darlegen wider zu jren handen bringen: Wo aber das nicht gescheh, sie mit andern ampten vnd souill jerlicher zins vnd nuczung versorgen oder die vorbestymptenn Sumen, vff iglichs in sunderhait verschriben, gutlich vnd zu danck bezalen. Wenn aber solch vnser Slosser in kriegszlewften oder vehden weiter verwarung notdorftig sein werden, Sollen wir die vnsern zu rosz oder fussen hinauff schicken vnd auff vnsern aigen kosten dar halten zu dyenen vnd versorgen. Auch sollen sie von solchen vnsern Slossen vnd ampten thun vnd dinen, als ander vnser Mann vnd amptleut. Dergleich sollen vnd wollen wir sie gleich andern vnsern Mannen vnd amptleuten, So sie in vnserm dienst sint, vor schaden steen. Behaltten vns doch von der Mausehaft Stetten vnd den herchaften vor die volg vnd lantbete, doch das sie in als vnserm amptmann von vnsern wegen gehorsam vnd willig sein. Und wenn wir solch vnser Slosser vnd ampt iglichs fur sein Summ widerabkauffen wollen, Sollen vnd wollen wir in solchs in den Weyhennacht heyligen tagen verkundigen vnd darnach vff sanct Johans tag des tauffers solch bezalung, wo sie die ongeuerlich in obgedachten Stetten oder in acht meylen darumb ligende erkysen werden, die hauptsum bezalen, onbekomert gaislicher vnd werntlicher gericht vnd herrn verbott, wie das zu komen mocht. Wenn solchs gescheen denn vnd nicht ehr, sollen sie vns solch Slos vnd ampt entrewmen vnd abtretten, in aller maasz, wie sie die mit vorrate, Saeth vnd Burgkwehren empfangen haben, nach Inhalt zwaier aufzgesutten Zedeln, der wir aine vnd sie die andern haben sollen. Doch was von Burgkwehren in vnsern gescheften vnd kriegszlewften verbraucht oder verdorben wurd, soll inn nicht zu schaden komen, ye doch also, das wir Cotbus vnd peicz baide samptlich losen vnd ains on das ander nicht Sundern. Crossen wo wir das vor vnsern selbs nucz vnd geprauch jneehmen vnd haben

wollen, behaltten wir vns daran den widerkauff fur sein Sum, wie obftet, wenn vns das ebent zu ton, doch das jn folchs alle weg ein halb Jar zuuoren, wie obftet, verkündigt werde. Der genant vnser Oheim sein erben, bruder vnd vettern sollen auch von dem ampt Crossen, dy weill die tausent vnd Sechzhundert gulden von Caspar Crachten nicht wider abkaufft vnd sy Crossen Inhaben werden, alle Jar auff ein iden sant Michels tag die mit hundert vnd acht vnd czwenzig gulden verczinsen, geben vnd vns der benehmen nach laut der verschreybung daruber aufzgangen. Wo wir aber nach gescheener aufflag die bezalung nicht thetten, wo sy dann der nicht bezalung halben schaden empfangen wurden, der redlich vnd beweizlich wer, Sollen wir jn mit sampt der hauptsum zu bezalun schuldig sein vnd geltten. Sie sollen auch solch vnser Sloffer jn wesentlichen vnd gewonlichen paw halten. Was sie aber daruber aus vnserm gehailz vnd willen verpawen werden, Sollen vnd wollen wir jn folchs nach erkenntnus vnser baidere Rete jn gleicher anzall mit sampt der hauptsum vergnugen vnd aufzrichten, alles getrewlich vnd ongeuerlich. Die Weinperg zum Sloz Crossen gehören, sollen sie auff getrewlichst pawen lassen. Was von weynen dauon komet, sollen sie vns zu Crossen die helst schuldig sein zu antworten etc. Czvrkundt etc. Actum am tag Michaelis jm LXXXIX^{ten}.

Nach dem Kurmärktischen Lehns-Copialbuche des K. Geh. Kab.-Archivs XXIX, 68.

2163. Hans von Bördorf bittet den Kurfürsten Johann, das zu seinem an Göbe von Wolfersdorf veräußerten Schlosse Bornstorf gehörige Dorf Tornow dem Käufer zu verleihen, am 14. Januar 1490.

Durchleuchter, Hochgeborner Furst, Gnedigster herr. Mein willige, vnderthenige dienst ewern furstlichen gnaden alzeit zu vorn berait. Gnedigster herre, ich hab Goczen von Wolfestorff, Amptman zu Slieben, Meinem sunderlichen guten frunde, Mein Slos Bornstorf mit allen gnaden vnd rechten, wie ich das von koniglicher Majestät, auch mit dem dorff Tornow, das ich von ewer furstlichen gnaden zu lehn hab, verkauft erblichen. Darumb ist mein diemutige beth, Ewer furstlichen gnaden wolle mir als gnedig sein vnd solch dorff in craft dits briues jn verlassung derselben lehn von mir auff nehmen vnd dem genanten Gotzen von wolffestorff gnediglich zu leyhen: vnd so Solch geschicht, So verlasse ich solch obgenaut guth Tornow jn ewer Furstlichen gnaden hant mit allen gnaden vnd rechten, wie ich das von ewer furstlichen gnaden zu lehn gehabt, vnd Bitte ewer furstlichen gnaden, wolle derhalben kein unfallen haben, das ich ewer gnaden jn aigner person nicht besuche, wenn ich iczunt gebrechen hab meiner bein, gar vbel wandern mag, will ich mit meynen willigen, vnderthenigen diensten vmb ewer furstlichen